

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DRAWAG AG

Gültig ab Januar 2021

1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der DRAWAG AG (nachfolgend: «AGB») gelten für sämtliche Beziehungen der DRAWAG AG (nachfolgend: «Lieferant») zu ihren Kunden (nachfolgend: «Kunde») soweit die jeweiligen Verträge mit den Kunden keine von den AGB abweichenden Individualabreden enthalten. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser AGB und anderen Vereinbarungen bzw. Dokumenten gilt folgende Rangfolge unter den Dokumenten:

1. Spezialvereinbarungen (zum Beispiel: individueller Werkvertrag)
2. Auftragsbestätigung
3. AGB

2. PRODUKTIONSFREIGABE

Beim Bezug von Standardprodukten sind Unstimmigkeiten in der entsprechenden Auftragsbestätigung innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt schriftlich zu beanstanden, andernfalls gelten die ausgewiesenen Bezugskonditionen und Angaben als angenommen bzw. bestätigt. Wird die Produktionsfreigabe von kundenspezifischen Massanfertigungen nicht innert 72 Stunden nach Erhalt kontrolliert und visiert retourniert, gelten die genannten Bezugskonditionen und Angaben als angenommen bzw. bestätigt.

3. PREISE

Die Preise verstehen sich in CHF exklusive Mehrwertsteuer. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Die Offertgültigkeit beträgt 30 Tage, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen. Die Preise im Internet und Katalog sind unverbindlich.

4. MINDERMENGENZUSCHLAG

Unter einem Warenwert von CHF 100 wird ein Mindermengenzuschlag erhoben. Der Warenwert berechnet sich ohne Verpackung, ohne Transportkosten und ohne MWST.

5. ZAHLUNG

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage netto ab Rechnungsdatum. Unberechtigte Abzüge, namentlich Skontoabzüge, werden nachbelastet. Bei Zahlungsverzug ist ein handelsüblicher Verzugszins geschuldet. Aufträge, deren Liefer- und/oder Ausführungstermin der Kunde verschiebt, werden dem Kunden zum vereinbarten Termin ohne Montagekosten in Rechnung gestellt. Ab einem Warenwert von CHF 10'000 wird eine Akontozahlung von 1/3 ersucht, Zahlungsfrist 10 Tage netto. Schlussrechnung 2/3, Zahlungsfrist 20 Tage netto. Ein Guthaben unter CHF 100 wird nicht ausbezahlt.

6. BESTELLVORGANG UND LIEFERFRISTEN

Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin werden in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag angegeben. Bei Sonderanfertigungen beginnt die Frist erst bei Erhalt der unterzeichneten Auftragsbestätigung oder der unterzeichneten Spezialvereinbarung zu laufen.

7. LIEFERUNGEN

Der Lieferant bemüht sich um die Einhaltung der Liefertermine; die Angabe der Liefertermine erfolgt jedoch unverbindlich. Jegliche Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferterminen werden abgelehnt. Lieferungen ab Werk zur Baustelle, Domizil oder Talstationen werden mit effektiven Transportkosten (DTT-GU-Tarifs) verrechnet, mindestens CHF 87.- (>30 kg per Camion) oder CHF 35.- (<31 kg per DPD). Keine Vergünstigung auf Transporte.

7.1. Terminlieferung

Zeitliche Liefertermine können nur auf die volle Stunde vereinbart werden und müssen bei Bestellungseingang explizit vermerkt werden. Frühtermine um 08.00 Uhr und zeitliche Liefertermine in Rand-/Berggebiete müssen vorgängig mit der Disposition abgesprochen werden. Terminlieferungen werden wie folgt verrechnet:

- | | |
|--|--------------------|
| - Liefertermin bis 08.00 Uhr: | Zuschlag CHF 100.– |
| - Liefertermin bis 10.00 Uhr: | Zuschlag CHF 70.– |
| - Abholung /Auslieferung auf die Std.: | Zuschlag CHF 70.– |
| - Abholung nach 16.30 Uhr: | Zuschlag CHF 100.– |

7.2. Expresslieferung

Bei Warenlieferungen gleichentags und Bestellungseingang nach 12.00 Uhr wird bei jedem Auftrag ein Expresskostenanteil von mind. CHF 49.– verrechnet.

7.3. Abholung in Dällikon

Bei Selbstabholung in Dällikon durch den Kunden werden bei jedem Auftrag ein Anteil von Bereitstellungs- und allfällige Verpackungskosten von mindestens CHF 17.– gemäss Auftragsbestätigung verrechnet. Wichtig: Die Ware muss bis spätestens 48h nach Auftragsseingang abgeholt werden sonst wird diese unter Berücksichtigung der Punkte 7. bzw. 9. kostenpflichtig versendet.

8. LIEFERPFLICHT

Eine Lieferpflicht des Lieferanten besteht nur, soweit der Kunde kreditwürdig ist. Stellt der Lieferant nach Vertragsabschluss fest, dass der Kunde nicht zahlungsfähig oder nicht zahlungswillig ist, ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden Vorauszahlung zu verlangen und, wenn diese nicht fristgerecht geleistet wird, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines solchen Rücktritts hat der Kunde dem Lieferanten die im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss entstandenen Umtriebe zu ersetzen. Auf die Rücknahme gelieferter Ware durch den Lieferanten findet Ziffer 9 Anwendung.

9. VERPACKUNG

Verpackungsmaterialien werden gemäss Auftragsbestätigung verrechnet. Sie werden vom Lieferanten nicht zurückgenommen. Bei sämtlichen Lieferungen werden bei jedem Auftrag ein Anteil von Verpackungs- und Bereitstellungskosten von mindestens CHF 12.– bei Paketversand und mindestens CHF 36.40 pro Palette verrechnet.

10. TRANSPORT

Muss die Ware an einen Bestimmungsort geliefert werden, erfolgt jeder Transport auf Kosten und Risiko des Kunden Art. 185 OR. Die Lieferung und die Ware sind innert angemessener Frist, 24 Stunden nach Empfang, zu prüfen und allfällige Mängel sind uns unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Wird dies unterlassen, so gilt die Lieferung als genehmigt. Transportschäden werden im Umfang des ASTAG-GU-Tarifs vergütet, unter der Voraussetzung, dass der Kunde von der Speditionsfirma eine Sachverhaltsaufnahme erstellen lässt und uns diese gleichzeitig mit der Schadensmeldung zustellt.

11. WARENRÜCKNAHME

Bestellte und ausgelieferte Lagerware wird nur in einwandfreiem Zustand und längstens innert 14 Tagen nach Empfang, nach vorheriger Einwilligung des Lieferanten auf Kosten des Kunden zurückgenommen. Die Gutschrift beträgt maximal 75 % des fakturierten Warenwertes, die in Rechnung gestellten Transportkosten werden nicht gutgeschrieben. Der Lieferant nimmt ausschliesslich Lagerware zurück. Die Rücknahme von Sonderanfertigungen ist ausgeschlossen. Ersatzteile sind vom Umtausch und von einer Rücksendung ebenfalls ausgeschlossen.

12. NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN

Kosten für auf Wunsch des Kunden vorgenommene Änderungen an den bestellten Produkten, insbesondere Mass- und Farbänderungen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

13. GEFahrTRAGUNG, WARENANNAHME UND MÄNGELRÜGE

Für den Übergang von Nutzen und Gefahr gilt Art. 185 OR. Indem der Lieferant die Ware am vereinbarten Bestimmungsort dem Kunden zur Übernahme bereitstellt, erfüllt er seine Leistungspflicht. Der Kunde hat die bestellte Ware sofort nach Eingang zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Solche Beanstandungen haben innert 24 Stunden nach Empfang zu erfolgen, ansonsten gilt die Lieferung vom Kunden als genehmigt. Für allfällige versteckte Mängel an den gelieferten Produkten gilt Ziffer 13 nachfolgend.

14. GARANTIE

Liegen bei Lagerware erhebliche Mängel vor, so wird die mangelhafte Ware, nach fristgerechter Mängelrüge, dem Kunden ersetzt. Liegen bei Sonderanfertigungen erhebliche Mängel vor, so wird das mangelhafte Produkt nach fristgerechter Mängelrüge durch den Lieferanten nachgebessert. Weitere Gewährleistungsansprüche, insbesondere das Recht auf Minderung oder Wandlung, sind ausgeschlossen. Werden versteckte Mängel nicht spätestens binnen 12 Monaten nach Empfang der Lieferung entdeckt und dem Lieferanten innert 6 Tagen nach Entdeckung schriftlich angezeigt, so gilt die Lieferung als vom Kunden genehmigt. Schäden, welche auf unsachgemässe Behandlung der Produkte durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, fallen nicht unter diese Garantie. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, stehen dem Kunden nicht zu.

15. HAFTUNG

Die Haftung des Lieferanten, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für schuldhaft verursachte Sach- und Vermögensschäden ist insgesamt auf 50 % des jeweiligen Bestellwertes beschränkt. Vorbehalten sind anderslautende schriftliche Spezialvereinbarungen. Die Haftung des Lieferanten für indirekte Schäden, Folge- und Drittschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, welche infolge mangelhafter Handhabung oder Fahrlässigkeit des Kunden oder durch Einwirkung Dritter verursacht werden.

16. EIGENTUMSVORBEHALT

Solange die gelieferte Ware nicht vollständig bezahlt ist, bleibt dieses Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant wird vom Kunden ausdrücklich ermächtigt, für die nicht bezahlte Ware ein Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltregister oder das Bauhandwerkerpfandrecht eintragen zu lassen.

17. MONTAGE

Um unplanmässige Mehrkosten bei der Montage zu vermeiden, hat der Kunde sicherzustellen, dass baueitige Fundamente bei Montagebeginn fertig gestellt sind. Der Kunde hat zudem die Zufahrt zur Baustelle zu gewährleisten und sicherzustellen, dass der Montageort gereinigt ist. Die jeweilige Ansprechperson des Kunden hat pünktlich am Montageort zu sein. Kranzüge, notwendige Hebezeuge, Gerüste oder andere notwendige Hilfsmittel hat der Kunde auf seine Kosten termingerecht bereitzustellen. Erfüllt der Kunde diese Pflichten betreffend Vorbereitung des Montageortes nicht oder mangelhaft und entstehen dem Lieferanten dadurch Kosten, so sind diese Kosten vollumfänglich vom Kunden zu tragen. Der Lieferant behält sich sämtliche Rechtsbehelfe gemäss Art. 92 ff. OR vor.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DRAWAG AG

Gültig ab Januar 2021

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der vorliegenden Bestimmungen nach anwendbarem Recht unwirksam oder nicht durchsetzbar oder lückenhaft sein, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung in guten Treuen durch eine Bestimmung zu ersetzen oder die Lücke so zu füllen, dass die geänderte oder – im Falle der Lückenfüllung – ergänzende Bestimmung der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen, lückenhaften oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

19. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen Lieferanten und Kunde ist der Firmensitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen. Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) sowie des Wiener Kaufrechts (CISG).

BITTE BEACHTEN SIE

Anhang I – Merkblatt Vorgehen bei Transportschäden	S.2
Anhang II - Wichtige Hinweise Gitterrost	S.2
Anhang III - Wichtige Hinweise Drawag Metall	S.3

ANHANG I - MERKBLATT FÜR DAS VORGEHEN BEI TRANSPORTSCHÄDEN

Geschätzte Kunden und Geschäftspartner,

Wir setzen alles daran, Transportschäden zu vermeiden. Trotzdem kann es vorkommen, dass Güter beim Transport beschädigt werden. Sofern Sie bei den Ihnen gelieferten Gütern Beschädigungen feststellen, bitten wir Sie gemäss diesem Merkblatt vorzugehen. Dies ermöglicht es uns, rasch auf Ihr Anliegen einzugehen.

1. VORGEHEN BEI DER FESTSTELLUNG EINES SCHADENS AM TRANSPORTGUT

- Unmittelbar bei Übernahme einer Sendung hat der Empfänger zu prüfen, ob die Ware vollständig und unbeschädigt angekommen ist.
- Stellt der Empfänger einen Schaden fest, hat er diesen der DRAWAG-Gruppe unverzüglich in geeigneter Form anzuzeigen.
- Unterlässt der Empfänger die unmittelbare Prüfung nach Empfang der Güter, behält sich die DRAWAG-Gruppe die Einrede der verspäteten Eingangskontrolle vor.

2. INFORMATIONEN ZUR TRANSPORTVERSICHERUNG DER DRAWAG-GRUPPE

- Die DRAWAG-Gruppe hat bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft eine Transportversicherung für Gütertransporte abgeschlossen.
- Bei dieser Transportversicherung handelt es sich um einen Vertrag, welcher die Leistungen gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Transportversicherungen ABVT nach Art. 4. erbringt.
Unser Versicherer behält sich jedoch ausdrücklich das Rückgriffsrecht auf fehlbare Dritte (Spediteure, etc.) vor.

3. KONTAKT

Schadenmeldungen DRAWAG AG sind zu richten an: Innendienst, Tel. +41 44 225 20 40, info@drawag.ch

ANHANG II - WICHTIGE HINWEISE GITTERROST

Bei der Nutzung sowie Bestellung von DRAWAG Gitterrost Produkten erklären Sie sich mit den folgenden Bestimmungen einverstanden und dass Sie diese zur Kenntnis genommen haben:

• TRAGSTAB

Das erste Mass versteht sich als das Tragstabmass in mm. Die Enden der Tragstäbe müssen zwingend aufliegen, denn die Tragstäbe tragen die Belastung. Sie übernehmen eine anteilige Lastverteilung und geben Stabilität.

• GITTERROSTTOLERANZEN

Im Allgemeinen gelten die Fertigungstoleranzen gemäss Gütesicherung RAL-GZ 638.

Gitterroste deren Fläche grösser als 2 qm ist bzw. ein Seitenmass grösser als 2000 mm ist, können ausserhalb der Toleranzen der RAL-GZ 638 liegen. Zudem sind bei der Verschweissung und der dadurch entstehenden Wärmeentwicklung bei Gitterrosten in dieser Grössenordnung sowie der speziellen Ausführung, Verformungen und Torsion zu erwarten.

Des Weiteren weisen wir Sie daraufhin, dass bei Gitterrosten mit Flächengrössen über 2qm bzw. Seitenmasse über 2000mm mit Transportschäden zu rechnen ist. Transportschäden können somit nicht geltend gemacht werden.

Durch den Feuerverzinkungsprozess können Zinkföhnchen oder Zinknasen an den Gitterrosten nicht ausgeschlossen werden. Bei unseren Produkten handelt es sich um Industrieprodukte bei denen dieser „optische Mangel“ vorkommen kann.

• MATERIALDEKLARATION

Bei DRAWAG werden in der Regel folgende Stahl-Materialien verwendet. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Auftragsbestätigung:

- High-Solid hochfester Bandstahl nach DIN EN 10149, feuerverzinkt nach DIN EN ISO 1461
- U-Profileinfassung
- Stahl St37/SJ235JR nach EN 1025-2, feuerverzinkt nach DIN EN ISO 1461
- U-Profileinfassung
- Stahl St37/SJ235JR nach EN 1025-2, feuerverzinkt nach DIN EN ISO 1461
- Flacheinfassung
- Edelstahl V2A 1.4301
- Edelstahl V4A 1.4571

• KONTROLLE

Bitte kontrollieren Sie nachfolgende Spezifikationen, insbesondere bei Bestellung von Massanfertigungen, in der beiliegenden Auftragsbestätigung sorgfältig:

- Rosthöhe: _____ mm
- Stabstärke: _____ mm
- Maschenweite: _____ mm
- Tragstabverlauf: _____ mm
- Dimensionen: _____ mm
- Menge: _____
- Adressen (Liefer- sowie Rechnungsadresse)

Nach der Produktionsfreigabe (Eingang der unterschriebenen Auftragsbestätigung durch den Besteller) aber spätestens innert 48 Std. nach Erhalt der Auftragsbestätigung ohne Gegenbericht wird der Auftrag entsprechend der Bestätigung ausgeführt. Später eintreffende Anpassungen/Korrekturen werden Preisabweichungen, Zusatzkosten oder Terminverschiebungen zur Folge haben. Für die Richtigkeit der Angaben in der Auftragsbestätigung ist ausschliesslich der Besteller verantwortlich.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DRAWAG AG

Gültig ab Januar 2021

• HAFTUNGSAUSSCHLUSS

DRAWAG schliesst namentlich folgende Schäden aus: unmittelbare oder mittelbare Schäden, Mangel- oder Mangelfolgeschäden, Verluste oder Kosten, die aufgrund von fehlerhaften Angaben oder mangelnder Kontrolle der Auftragsbestätigung durch den Besteller entstehen.

ANHANG III - WICHTIGE HINWEISE DRAWAG METALL (BRIEFKASTEN & SYSTEMBAUTEILE)

Bei der Nutzung sowie Bestellung von DRAWAG METALL Produkten erklären Sie sich mit den folgenden Bestimmungen einverstanden und dass Sie diese zur Kenntnis genommen haben:

• MONTAGEHINWEIS

Die Briefkastenanlage schützt Ihre Post vor Wind und Wetter.

Damit Ihre Briefkastenanlage bestmöglich vor Regen geschützt ist, empfehlen wir Ihnen die Briefkästen so zu positionieren, dass die Einwurf-Front von der Regenseite abgewendet positioniert ist. So können Sie das Risiko eines allfälligen Wassereintritts in Ihre Anlage verhindern.

• MONTAGE VON FREISTEHENDEN ANLAGEN

Die Montage von freistehenden Briefkastenanlagen empfehlen wir auf einem, vom Baumeister nach Anweisung des Architekten erstelltem Fundament vorzunehmen. Das Fundament sollte eine Mindestgrösse von 300 x 300 x 300-400 mm (BxLxT) haben (je nach Anlagengrösse, siehe Montage mit Stützen). Standardfussplatten mit 170 x 170 mm (BxL) können so stabil verschraubt werden. Bei kleineren Briefkastenanlagen empfehlen wir ein durchgehendes Fundament. Die Fundamenttiefe sollte mindestens 700mm betragen, damit die Frostgrenze des Bodens erreicht wird. Je nach Bodenbeschaffenheit ist das Fundament zu vergrössern. Achten sie beim Aushub darauf, dass keine eventuell in der Erde verlegten Rohrleitungen bzw. Elektrokabel beschädigt werden.

Jegliche Gewährleistung bzw. Garantieansprüche erlöschen, sollte die Briefkastenanlage nicht auf einem betonierten Untergrund montiert werden.

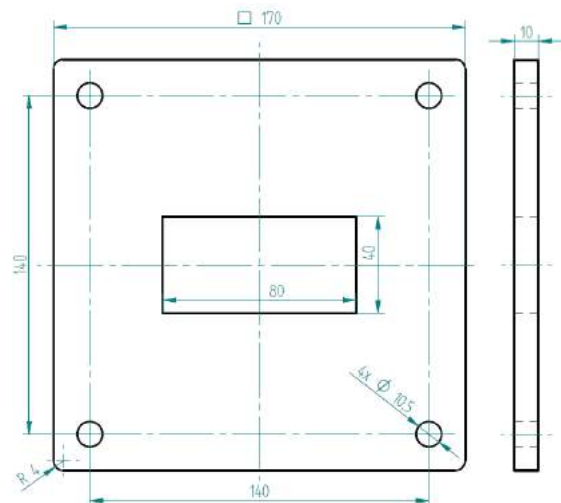
Achten Sie vor dem Betonieren auf das Einziehen der Kabel für eine allfällige Sonnerie.

Montage mit Stützen und Bodenplatte

(kein Bestandteil unserer Lieferung, unserer Empfehlung):

- > Fundamente werden bauseits bereitgestellt
- > 8x Plastikdübel 10 x 61mm
- > (z.B. Typ F150110)
- > 8x Unterlagscheiben 8 x 30mm
- > (z.B. Typ B729)
- > 8x Sechskantschrauben 8 x 80mm
- > (z.B. Typ FN275)

Marke Fischer oder gleichwertig



• MONTAGE MIT STÜTZEN ZUM EINBETONIEREN

(kein Bestandteil unserer Lieferung, unsere Empfehlung):

- > 2 Säcke No Mix Beton, Marke Weber oder gleichwertig
- > Hülsen müssen bauseits gesetzt werden
- > bis 9er Anlage (breite 3 Briefkästen nebeneinander) Lochtiefe 300 x 300mm*
- > ab 10er Anlage (< 3 Briefkästen nebeneinander) Lochtiefe 300 x 400mm**

• MONTAGE VON UNTERPUTZANLAGEN

Um beim Einbau von BK-Anlagen in Häusern mit Wärmedämmung die Entstehung von Kältebrücken zu verhindern, empfehlen wir Ihnen Anlage entweder aufgeputzt (an die Wand) oder freistehend zu montieren.

• MONTAGE VON AUFPUTZANLAGEN

Bei der Montage von Briefkastenanlagen an Hauswänden müssen die entsprechenden Empfehlungen der Dübel Hersteller je nach Wandbeschaffenheit beachtet werden. Bei Häusern mit Wärmedämmung ist darauf zu achten, dass keine Kältebrücken durch die Befestigungsschrauben entstehen. Wir empfehlen Ihnen Spezialdübel für Wanddämmung zu verwenden. Für die Ermittlung des Gesamtgewichtes einer Anlage sollten Sie von mind. 5kg pro Fach ausgehen.

• MASSANGABEN

Höhen- und Breitenmasse entnehmen Sie dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Für die Anlagenmasse sind die technisch bedingten Toleranzen zu berücksichtigen. Besonders bei pulverbeschichteten Artikeln müssen zusätzlich 3 bis 10 mm pro Kasten berücksichtigt werden.

• WASSERSCHUTZ

Für einen optimalen Wasserschutz Ihrer Post empfehlen wir, die Briefkastenanlage mit einem unseren vorstehenden Regendächern ausrüsten. Nach Möglichkeit können Sie die Briefkastenanlage unter einem Vordach platzieren. Das Postgut ist nur dann vor Wasser geschützt, wenn es komplett im Kasten abgelegt und die Einwurfklappe geschlossen ist. Nicht vollständig eingesteckte Post ermöglicht das Eindringen von Feuchtigkeit und Schmutz in den Briefkästen.

• ELEKTROANSCHLUSS

Der Elektroanschluss sollte nur von fachkundigem Personal erfolgen. Bitte prüfen Sie, ob die Entnahmelistung des Standard-Netzgerätes für Ihren geplanten anzuschliessenden Verbrauch (z.B. für Klingel-, Sprechanlagen, Lichtsteuerung, Beleuchtung der Taster) sowie Leitungslänge und Leitungsquerschnitt ausreichend bemessen ist.